

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen / Haftungsausschluß**

**für die Teilnahme einer geführten ATV-Tour durch die Firma**

**QUAD-Venture Stefan Schmidt , Alzbach 1 , 56332 Löff**

Stand 01.07.2013



---

## **§ 1 Vorbemerkung**

Diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer und der Fa. QUAD-venture Stefan Schmidt (im folgenden Veranstalter).

**§ 2 Leistung, Vertragsabschluss** 1. Die vertragliche Leistung des Veranstalters besteht in der Erbringung einer, durch einen Tourführer, geführten Quadtour, an welcher der Teilnehmer als Fahrer oder Beifahrer eines Quads teilnehmen kann, welches vom Veranstalter gestellt wird.

2. Vor Beginn der Tour wird der Teilnehmer durch den Tourführer in die Handhabung eines Quads eingewiesen. Dabei ist es zwingend erforderlich, daß die Teilnehmer die deutsche Sprache verstehen. Eine Übersetzung in andere Sprachen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

3. Das dem Teilnehmer zugewiesene Fahrzeug wird ihm in technisch einwandfreiem Zustand, sauber und vollgetankt übergeben. Ein Helm ist zwingend zur Teilnahme erforderlich und kann gegen Aufpreis mitgemietet werden.

4. Die Anmeldung des Teilnehmers, die keiner besonderen Form bedarf, ist verbindlich und kommt durch die Annahme des Veranstalters, die ebenfalls keiner besonderen Form bedarf, zustande.

5. Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer auch für alle mit der Anmeldung ebenfalls angeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der anmeldende Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat.

**§ 3 Versicherungen** 1. Die von dem Veranstalter gestellten Quads sind gemäß der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherungen (AKB) wie folgt haftpflichtversichert: Sach- und Vermögensschäden 50 Mio. € Deckung und Personenschäden je 8 Mio. €.

**Es besteht keine Teil – oder Vollkaskoversicherung ! Alle vom Teilnehmer verursachten Schäden an den ATV's der Fa. Quad-Venture gehen voll zu Lasten des Teilnehmers. Gegen Aufpreis ist ein Vollkasko-Schutz mit 1500.- € SB abschliessbar.**

**§ 4 Zahlung** 1. Der Veranstaltungspreis ist mit Annahme des Vertrages durch den Veranstalter fällig und spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin auf das Konto des Veranstalters bei der Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20, Konto-Nummer: 110 759 unter Angabe des Verwendungszwecks „Quadtour“ und dem Veranstaltungsdatum anzuweisen. Sollten per Auftragsbestätigung oder Rechnung andere Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sein, so gelten diese als verbindlich .

2. Bei Buchungen, die innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungstermin eingehen, ist der Veranstaltungspreis vollständig in bar vor Beginn der Tour zu zahlen.

3. Nur bei vollständiger Bezahlung des Veranstaltungspreises besteht ein Anspruch auf Erbringung der vertraglichen Leistung durch den Veranstalter.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, wenn sich der Teilnehmer mit der Zahlung des Veranstaltungspreises in Verzug befindet und ihm eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt wurde.

**§ 5 Außergewöhnliche Umstände** 1. Aufgrund der Art der Tour kann diese nur bei geeigneter Witterung stattfinden. Insofern bleiben Änderungen von Terminen, Veranstaltungsabläufen sowie Streckenwahlen vorbehalten.

2. Herrscht zum Veranstaltungstermin ungeeignete Witterung (z. B. Sturm, Gewitter, Eisregen), kann der Veranstalter die Tour zu diesem Termin – auch kurzfristig – absagen.

3. Die Entscheidung, ob ungeeignete Witterung vorherrscht, trifft der Tourführer.

4. Im Fall der Absage des vorgesehenen Tourtermines aus obigem Grund erfolgt die Vereinbarung eines Ersatztermines.

5. Ist die Wahrnehmung desselben dem Teilnehmer nicht möglich, steht ihm das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall erhält der Teilnehmer den Veranstaltungspreis zurück, weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

**§ 6 Verpflichtungen und Haftung des Teilnehmers** 1. Der Teilnehmer, welcher als Fahrer an der Tour teilnimmt, sichert dem Veranstalter zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder der vergleichbaren EU – Klasse B zu sein. Die Fahrerlaubnis hat der Teilnehmer vor Beginn der Tour dem Veranstalter vorzulegen.

2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, während der Tour einen Schutzhelm zu tragen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Haftungsausschluß

## für die Teilnahme einer geführten ATV-Tour durch die Firma

**QUAD-Venture Stefan Schmidt , Alzbach 1 , 56332 Löff**

Stand 01.07.2013



3. Während der Tour ist es dem Teilnehmer untersagt, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren. Sollte der Teilnehmer zu Tourbeginn offensichtlich alkoholisiert erscheinen, steht dem Tourführer das Recht zu, den Teilnehmer von der Tour auszuschließen. In diesem Fall steht dem Teilnehmer kein Anspruch auf Erstattung des Veranstaltungspreises zu.

4. Der Teilnehmer fährt auf eigene Gefahr, auch wenn er dem Tourführer folgt. Er hat seine Fahrweise dem Grundsatz eigener Sicherheit anzupassen. Es gelten die Regeln der StVO, und der Teilnehmer ist für die Einhaltung der StVO selbst verantwortlich. Das gleiche gilt im Umgang mit der Natur. Insofern haftet der Teilnehmer für alle im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Quads anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen, Schadenersatzansprüche Dritter, für die der Veranstalter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Veranstalters verursacht worden.

5. Anweisungen des Tourführers hat der Teilnehmer nachzukommen. Unterlässt er dieses oder verstößt er gegen sonstige Schutzvorschriften oder andere Teilnahmevoraussetzungen, wie sie in den Veranstaltungsbedingungen aufgeführt sind, oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet, verletzt oder geschädigt, hat der Veranstalter das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seines Veranstaltungspreises und entstandener Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

6. Der Teilnehmer übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm eventuell verursachten Schäden (z. B. Personen-, Sach- und Folgeschäden). Er verzichtet gegenüber dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern sowie gegenüber allen mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeitern auf jegliche Ansprüche, die mit einem schädigenden Ereignis während der gebuchten Veranstaltung entstehen, es sei denn, eine Haftung des Veranstalters gem. § 7 ist gegeben. Weiterhin stellt der Teilnehmer den Veranstalter und seine Mitarbeiter von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mitverursachten Schadenereignis geltend gemacht werden.

7. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Quads haftet der Teilnehmer für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, sowie für etwaig anfallende Folgeschäden, sofern er den Schaden zu vertreten hat.

**§ 7 Gewährleistung des Veranstalters** 1. Der Veranstalter gewährleistet die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der gebuchten Tour.

2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei Auftreten von offensichtlichen Leistungsstörungen diese unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen. Unterlässt der Teilnehmer diese unverzügliche Anzeige schuldhaft, stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu.

3. Wird die Tour nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Der Veranstalter kann jedoch Abhilfe dergestalt schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist.

4. Ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht wegen nicht unerheblichen Leistungsmängeln steht dem Teilnehmer nur dann zu, wenn der Veranstalter trotz angemessener Fristsetzung keine zumutbare Abhilfe leistet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder wenn der Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

**§ 8 Haftung des Veranstalters** 1. Für Schäden an sonstigen Rechtsgütern des Teilnehmers haftet der Veranstalter nur, wenn diese auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

2. Eine Haftung des Veranstalters für Minderungs- oder Schadenersatzansprüche des Teilnehmers aufgrund Leistungsstörungen nach § 6 ist beschränkt auf das Dreifache des Veranstaltungspreises.

3. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters, insbesondere für Schäden aufgrund des Zustandes der Strecke, ist ausgeschlossen.

4. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Teilnehmers (nachfolgend: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist damit nicht verbunden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen / Haftungsausschluß**  
**für die Teilnahme einer geführten ATV-Tour durch die Firma**  
**QUAD-Venture Stefan Schmidt , Alzbach 1 , 56332 Löff**  
Stand 01.07.2013



**Verhalten und Haftung bei Unfallschäden**

Für das Ihnen überlassene Quad besteht keine Vollkaskoversicherung. Diese wird Ihnen vom Veranstalter separat und gegen Aufpreis angeboten. Für Schäden am Quad durch verschuldete Unfälle oder unsachgemäße Bedienung haften Sie in jedem Fall persönlich und in voller Höhe des Schadens oder nach Maßgabe der abgeschlossenen Versicherung. Im Falle eines Unfallschadens ist am Tourtag noch vor Ort eine Anzahlung/Kautionszahlung zur Regulierung der Reparaturkosten in Höhe von 400.- € fällig.

Der Teilnehmer ist zur Meldung jedes Unfalls (auch scheinbare Bagatellschäden) verpflichtet. Unterläßt der Teilnehmer die Meldung einer Unfallbeteiligung wird zusätzlich zu den anfallenden Reparaturkosten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100.-€ fällig.

Gegebenenfalls erfolgt eine Strafanzeige wegen Fahrerflucht !

**Ich bin mir über die Tragweite dieser Erklärung bewusst und bestätige mit meiner Unterschrift auf dem Sammelformular der jeweiligen Tour ausdrücklich, dass ich diese Regelung gelesen, verstanden und akzeptiert habe.**